

AMTSBLATT

Druck: Altstetter-Druck GmbH
Höslersstr. 2, 86660 Tapfheim
Telefon 09070-90060 Fax 09070-1040
E-Mail: offingen@altstetter.de

der Verwaltungsgemeinschaft Offingen,
des Marktes Offingen und
der Gemeinde Gundremmingen



Verwaltungsgemeinschaft
Offingen

Nr. 17 - Freitag, 08. Mai 2020

KW 19

60. Jahrgang



Apotheken-Notdienst

Freitag, 08.05.2020

Obere Apotheke am Günzburger Markt, Günzburg 08221/8025

Samstag, 09.05.2020

Kronen-Apotheke, Ichenhausen 08223/1208

Sonntag, 10.05.2020

Apotheke Brenner, Günzburg 08221/3688896

Montag, 11.05.2020

Marien-Apotheke, Ichenhausen 08223/3460

Dienstag, 12.05.2020

Apotheke am Dorfplatz, Kötz 08221/31255

Mittwoch, 13.05.2020

Guntia-Apotheke, Günzburg 08221/2049839

Donnerstag, 14.05.2020

Rathaus-Apotheke, Jettingen-Scheppach 08225/90110

Freitag, 15.05.2020

Apotheke im Ärztehaus, Günzburg 08221/367430



Notfallrettung

Notfallrettung/Krankentransport:

Für jeden Fall die passende Nummer

Nicht lebensbedrohlich krank, aber Arztpraxen zu: Tel.Nr. 116 117

Lebensbedrohliche Erkrankung oder Verdacht auf Herzinfarkt: Tel.Nr. 112

Rettungsdienst u. Krankentransport des BRK: Tel.Nr. 112; Krankenfahr-
ten (z. Dialyse, Arzt, Reha) Tel.Nr. 08221-33597, www.kvguenzburg.brk.de

Betreutes Fahren - Däubler Ambulanz GmbH

Krankentransport, Bestrahlungs-, Dialysefahrten, (sitzend und liegend)
24 Std.-Service: Telefon 08224/801789, www.daeubler-ambulanz.de

Feuerwehr: 112; **Polizei:** Notruf 110, Polizeiinspek. Burgau 08222/96900

Giftnotruf München: 089/19240

Strom: Störungshotline LEW 0800/5396380, EnBW ODR AG 07961/820

Gas: Erdgas Schwaben Günzburg 08221/36020

Notruf (Nach/Wochenende) 0800/1828384

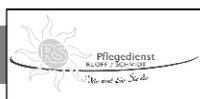
Standort Defibrillator Offingen: Eingangsbereich Raiffeisenbank Offingen

Standort Defibrillator Gundremmingen: Eingangsbereich Rathaus

Standort Defibrillator Schnuttenbach: Nordseite FFWhaus Schnuttenb.



Ambulante Pflege



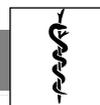
**Ambulante Kranken- und Seniorenpflege, Ökumenische Sozialstation
im Landkreis Günzburg, Telefon (08221) 36420**

**Ambulante Pflege und hauswirtsch. Hilfen, Sozialstation des BRK
Günzburg, Tel.Nr. 08221-360434, Demenz-WG Tel.Nr. 0175-1685579**

Pflagedienst Ruoff/Schmidt, Hermann-Hesse-Str. 16, 89312 Günzburg

Tel. 08221/6907, Fax: 08221/2044265, www.rs-pflagedienst.de

Telefonseelsorge: 0800/1110111, 0800/1110222



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt die Kassenärztliche Vereinigung
Bayerns (KVB), **Tel. Nr. 116 117.**

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Für Sie erreichbar:

Verwaltung / Musikschule 9697-11

Öffnungszeiten VGem. Offingen:

Mo. - Fr. 08.00 - 12.15 Uhr Mo., 14.00 - 16.00 Uhr

Do. 14.00 - 18.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Bauhof Offingen 1016

Öffnungszeiten Bauhof:

Mo. - Do., 07.00 - 16.00 Uhr Fr., 07.00 - 12.00 Uhr

Wasserwerk Offingen 2911

Kläranlage 7075; 0160-4332873

0171-2749690

Schule 801937

Kindergarten/-krippe Offingen 9681877

Kinderhaus Schnuttenbach 8045738

Familienstützpunkt Tel. 08224-9681878

Mo.: 9.30 - 12.30 Uhr Do.: 15.30 - 16.30 Uhr

Müllabfuhr

Restmüll Offingen: Mittwoch, 20.05.2020

Biomüll Offingen: Dienstag, 12.05.2020; 19.05.2020

Restmüll Gundremmingen: Mittwoch, 20.05.2020

**Biomüll Gundremmingen:
Dienstag, 12.05.2020; 19.05.2020**

**Blaue Vereinstonnen
Offingen: Mo., 11.05.2020
Schnuttenbach/Gundremmingen: Di., 12.05.2020**

**Gelbe Tonne
Offingen/Schnuttenbach/Gundremmingen:
Samstag, 23.05.2020**

Öffnungszeiten Wertstoffhof Offingen

Freitag: 14.00 - 16.00 Uhr

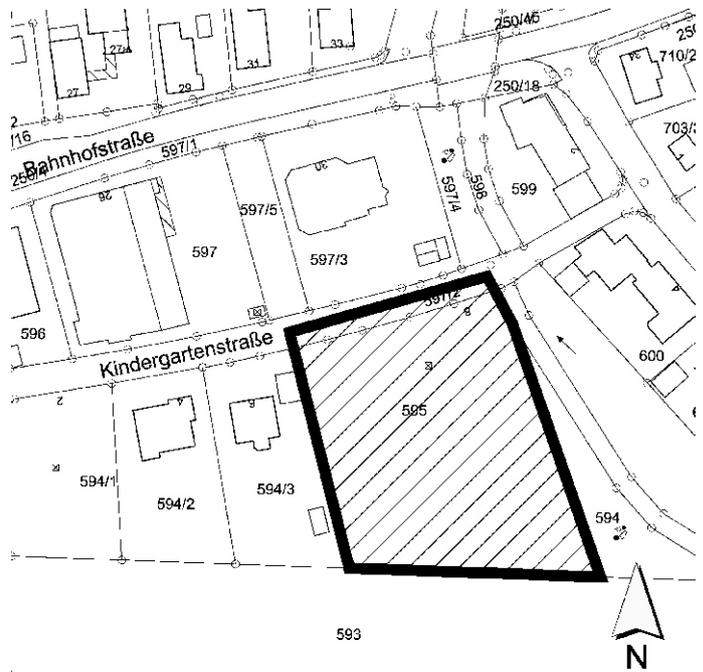
Samstag: 9.00 - 11.00 Uhr

Der Wertstoffhof in Offingen ist zusätzlich bis einschl. November
auch mittwochs von 17.00 - 18.00 Uhr geöffnet.

KW 21

Achtung!!! Hinweis der Druckerei

In der KW 21 ist der Redaktionsschluss wegen des Feiertages bereits **am Montag, den 18.05.2020, 9 Uhr.** Wir bitten dies zu beachten!



2020_BBP-Entwurf.dwg

**Corona - Covid 19:
Dienstbetrieb in der VGem. Offingen
ab 04. Mai 2020 bis 15. Mai 2020**

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen bietet zur schrittweisen Rückkehr zu einem normalen Dienstbetrieb **ab dem 04. Mai 2020** die Möglichkeit zur **persönlichen** Abwicklung Ihrer Anliegen in der Geschäftsstelle der VGem., Rathaus Offingen, an.

Dazu bitten wir Sie **vorab einen telefonischen Termin** mit der/m jeweiligen Sachbearbeiter/in zu vereinbaren. Folgende Abteilungen können Sie unter der Rufnummer erreichen:

- Bürgeramt (Ausweis/Pass, Friedhof, Meldewesen, verkehrsrechtl. A0) - 969712, 13
- Standesamt - 969714 (35)
- Bauamt - 969723, 21
- Musikschule - 969724, 11
- Kasse - 969720, 29
- Kämmerei - 969717, 28
- Steueramt - 969716
- Personalamt - 969735
- Leitung Abteilung 1 - 969722
- Leitung Abteilung 2 - 969715

Die Eingangstüre bleibt weiterhin geschlossen!

Bitte klingeln Sie zum vereinbarten Termin und tragen Sie bitte Mundschutz, evtl. Einweghandschuhe bzw. desinfizieren Sie Ihre Hände und halten Sie Abstand. Wir danken für Ihr Verständnis.

Offingen, 24.04.2020
Ihre Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Kindergartenstraße - Ost“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Markt Offingen hat am 27. April 2020 beschlossen, für den Bereich „Kindergartenstraße - Ost“ einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Der Bebauungsplan wird ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im bestehenden Siedlungsgebiet mit gemischten Bauflächen südlich der Bahnhofstraße in Ortsrandlage des Marktes Offingen. Im Westen befindet sich das Gewerbegebiet Riedle (Fa. BWF). Das Plangebiet umfasst das Grundstück Flur-Nr. 595, Gemarkung Offingen mit insgesamt ca. 0,43 ha sowie eine Teilfläche des nördlich angrenzenden Straßengrundstücks Flur-Nr. 597/2. Der Bebauungsplan dient der Baurechtschaffung für neue Wohn- und gewerblich genutzte Flächen (Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO) auf dem Gelände des ehemaligen Kindergartens.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 27. April 2020 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes „Kindergartenstraße – Ost“ samt Begründung und Anlagen sind **vom 18. Mai 2020 bis einschließlich 19. Juni 2020**

im Internet unter <http://www.vgem-offingen.de> (Rubrik: Aktuelle Bauleitplanungen - Markt Offingen) veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise wird darum gebeten, vorrangig die Einsichtnahmemöglichkeit im Internet zu nutzen. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Offingen (Marktstraße 19, 89362 Offingen) ist wegen der Corona-Krise nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 08224-9697-23 oder -21 möglich. Die Türe des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft ist bis auf weiteres geschlossen. Bitte klingeln Sie zum vereinbarten Termin, tragen Sie Mundschutz, evtl. Einweghandschuhe bzw. desinfizieren Sie Ihre Hände und halten Sie Abstand.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltrelevante Stellungnahmen liegen noch nicht vor. Folgende andere umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Kling Consult GmbH	Artenschutzrechtliche Beurteilung
Hydraulische Berechnung	Kling Consult GmbH	Wasser; Auswirkungen der Abflussverhältnisse im Hochwasserfall

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Markt Offingen
Offingen, den 08.05.2020

gez. Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Schulverbandes Offingen

<geschäftsführende Gemeinde: VG Offingen>

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Offingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	602.900,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	104.100,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **294.500,00 €** (Umlagesoll) im Grundschulbereich und auf **217.400,00 €** (Umlagesoll) im Mittelschulbereich festgesetzt.

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **18.000,00 €** (Umlagesoll) im Grundschulbereich und auf **7.000,00 €** (Umlagesoll) im Mittelschulbereich festgesetzt.

c) Für die Bemessung der Umlage 2019 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2019 von insgesamt 212 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	
im Grundschulbereich	1.924,84 € (Vj. 1.878,29 €)
im Mittelschulbereich	3.684,75 € (Vj. 3.150,70 €)

im Vermögenshaushalt	
im Grundschulbereich	117,65 € (Vj. 0,00 €)
im Mittelschulbereich	118,64 € (Vj. 0,00 €)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Offingen, den 22.04.2020
Thomas Wörz, Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan geprüft und mit Schreiben vom 14. April 2020 Nr. 20 Az. 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

Der Haushaltsplan samt ihrer Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19 (Kämmerei, Zimmer 7), 89362 Offingen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus, sie kann auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgerufen werden.

Offingen, den 22. April 2020
gez. Thomas Wörz, Verbandsvorsitzender

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) des Marktes 89362 Offingen vom 28. April 2020

Friedhofsgebührensatzung (FGS) FS) des Marktes 89362 Offingen vom 28. April 2020

Der Marktgemeinderat Offingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2020 folgende beiden Satzungen beschlossen:

- Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) des Marktes 89362 Offingen

- Friedhofsgebührensatzung (FGS) FS) des Marktes 89362 Offingen

Beide Satzungen wurden am 28. April 2020 ausgefertigt; der jeweilige Satzungstext wird hiermit bekannt gemacht. Die beiden Satzungen treten zum 01. Juli 2020 in Kraft.

Offingen, 28. April 2020
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Gez. Brigitte Fischer
Brigitte Fischer
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) des Marktes 89362 Offingen vom 28. April 2020

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt 89362 Offingen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Offingen errichtet und unterhält zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- die gemeindlichen Friedhöfe im Gemeindeteil Offingen, Donaustr. 1, sowie im Gemeindeteil Schnuttenbach, Friedhofstr. 3,
- die gemeindlichen Leichenhäuser in den Gemeindeteilen Offingen sowie Schnuttenbach.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt Offingen ihren Wohnsitz hatten,
 - die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,

d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
 (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis die Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Offingen verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden vom Markt Offingen so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der jeweilige Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Markt Offingen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt Offingen kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blinden- bzw. Assistenzhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen die Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Friedhofsbereichen beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung die Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes Offingen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen der Friedhöfe, die bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnengrabfächer
- e) Memoriam-Grabstätten.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Offingen bestimmt und richtet sich nach dem jeweiligen Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt Offingen freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. In einem einfachen Doppelgrab dürfen regelmäßig bis zu 2 Leichen sowie zusätzlich bis zu 4 Aschenbehälter beigesetzt werden. Auf Antrag kann der Markt Offingen in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt Offingen.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern und Memoriam-Grabstätten oder Erdgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnengrabstätte wie auch bei den Urnengrabfächern dürfen die Aschenreste von bis zu vier Verstorbenen einer Familie, bei einer Memoriam-Grabstätte (Viertel) bis zu drei Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV).

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten, Urnengrabfächern und Memoriam-Grabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelauene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist der Markt Offingen berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle der Friedhöfe Aschenreste in würdiger Weise (z.B. Poller) der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der jeweilige Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- | | |
|-------------------------|--|
| a) Einzelgrabstätten | Länge 2,00 m, Breite 1,10 m, Tiefe 2,40 m |
| b) Doppelgrabstätten | Länge 2,00 m, Breite bis zu 2,20 m, Tiefe 2,40 m |
| c) Urnengrabstätten | Länge 0,60 m, Breite 0,60 m, Tiefe 0,80 m |
| d) Urnengrabfächer | Länge 0,60 m, Breite 0,60 m. |
| e) Memoriam-Grabstätten | Länge 1,60 m, Breite 1,60 m, Höhe 1,75 m;
4 Anteile je 76 cm x 1,44 m (Dreieck) |

Die Zweitbelegung zu a) und b) erfolgt in einer Tiefe von 1,80 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten entsprechend § 10 Abs. 1 Buchst. a) - b) kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre, entsprechend § 10 Abs. 1 Buchst. c), d), e) um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des jeweiligen Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Offingen über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Offingen benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist die Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungs-

berechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Herrichten, Pflegen und Instandhalten von Gräbern

(1) Der Grabaushub, das Einfüllen und das Herrichten von Erd- und Urnengräbern sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials ist von dem Inhaber des Nutzungsrechtes einem auf dem Friedhof des Marktes Offingen zugelassenen Bestattungsunternehmen oder Gewerbetreibenden zu übertragen.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen (§16).

(3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des jeweiligen Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Offingen ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt Offingen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes Offingen.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes Offingen über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt wor-

den sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Für die Urnengrabfächer gilt: Blumenschalen und Blumenbukettes (Blumenschmuck) können unmittelbar nach der Beisetzung vor der entsprechenden Wand auf dem Boden gestellt bzw. abgelegt werden. Der Blumenschmuck ist spätestens am 30. Tag nach der Beisetzung in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Ablegestellen werden kontrolliert und der Blumenschmuck wird nach Ablauf der vorgenannten Frist ohne Rücksprache beseitigt.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis des Marktes Offingen. Der Markt Offingen ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage beim Markt Offingen durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt Offingen berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne jegliche Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte in der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite der Urnengrabstätte bzw. des Grabes sowie die Höhe von 1,20 m, bei Urnengrabstätten die Höhe von 0,50 m und bei Memoriamgrabstätten 1,75 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und den Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Offingen die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des jeweiligen Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Zur Gestaltung der Urnengrabfächer gilt folgendes: Der unbeschriftete Stein-Rohling der Verschlussplatte für die Urnenkammer kann nach vorheriger Vereinbarung beim Bauhofleiter des Marktes Offingen, Steigstraße 38, 89362 Offingen, abgeholt werden. Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt nur durch das Friedhofspersonal. Die Verschlussplatte der jeweiligen Urnenkammer in der Urnenwand (Urnengrabfächer) bleibt Eigentum des Marktes Offingen und wird von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung, fachgerecht auszuführen durch einen Steinmetz-/Fachbetrieb, ausgehändigt. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen. Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Aufsatzbuchstaben in Bronze ausgeführt werden. Die Beschriftung selbst ist in verschiedenen Schriftarten und in unterschiedlichen Größen zugelassen. Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname / Geburts- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ornamentes in Form eines gängigen religiösen Zeichens z.B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne / Engel etc.) in der gleichen Farbgebung zulässig. Das Anbringen eines Fotos auf dem Stein-Rohling ist gestattet; die Umrahmung des Fotos hat ebenfalls in Bronze zu erfolgen.

Zur Erzielung eines positiven Erscheinungsbildes ist das Anbringen von anderen Gegenständen wie z.B. Bilder, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen, Leuchter, Spielzeug, Holz- u. Kunststoffteile oder Kunstblumen an der Urnenwand und auf der oberen Abdeckplatte der Wand nicht erlaubt. Blumenschalen- und Bukette (Blumenschmuck) können unmittelbar vor der entsprechenden Urnenwand/-Stele auf dem Boden gestellt bzw. abgelegt werden. Das Friedhofspersonal wird die Ablegestellen kontrollieren und unerlaubt angebrachte Gegenstände sowie verblühten Blumenschmuck ohne Rücksprache beseitigen.

Nach Ablauf der Ruhefrist und keiner Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Urne - ohne Aschenrest - dem Nutzungsberechtigten nach vorheriger Aufforderung übergeben.

(3) Die Memoriam-Grabsäule (Tittlinger Granit II fein geschliffen) beinhaltet Schriftplatten in Black Pearl, fein geschliffen, mit den Ausmaßen 30 x 30 x 2 cm. Diese können nach vorheriger Vereinbarung beim Bauhofleiter des Marktes Offingen, Steigstraße 38, 89362 Offingen, abgeholt werden. Von einem Steinmetz-/Fachbetrieb hat die Gravur mit vertiefter Schrift zu erfolgen, wobei pro Schriftplatte ein religiöses Ornament (vertieft oder aufgesetzt) zulässig ist. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen. Nach Ablauf der Ruhefrist und keiner Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Schriftplatte an den Nutzungsberechtigten nach vorheriger Aufforderung übergeben. Die Gestaltung der Erdflächen ist mit einer Steinplatte oder alternativ mit Dekokies, Ziersplitt oder nur begrünt zulässig.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) und die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes Offingen entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung des Marktes Offingen durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in Folge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Offingen. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Offingen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das jeweilige Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im jeweiligen Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis die Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Bestattungsunternehmens betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im jeweiligen Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Einrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von dem jeweils durch den Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen hoheitlich ausgeführt, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

b) das Versenken des Sarges,

c) die Beisetzung von Urnen,

d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschl. der Stellung der Träger,

e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschl. notwendiger Umsargungen,

f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle/ Leichenhaus (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt Offingen anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Offingen im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen in Einzel- und Doppelgrabstätten wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für alle Aschenreste beträgt 10 Jahre.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes Offingen.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Die Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Offingen die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Der Markt Offingen übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes Offingen nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) des Marktes 89362 Offingen vom 01. August 2012 i.d.F. vom 06. Nov. 2014 außer Kraft.

Offingen, den 28. April 2020
Markt 89362 Offingen

Gez. Thomas Wörz (Siegel)

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes 89362 Offingen

vom 28. April 2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt 89362 Offingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Offingen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - b) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte
 - a) ein Einzelgrab 874,04 Euro
 - b) ein Doppelgrab 1133,82 Euro
 - c) eine Urnengrabstätte 290,65 Euro
 - d) ein Urnengrabfach 561,35 Euro
 - e) ein Viertel in der Memoriam-Grabstätte 750,70 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes entsprechend § 13 Abs. 1 und Abs. 3 FS ist möglich. Für eine Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes sowie die Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung i.S. von § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Grabstätte wird eine Gebühr pro Jahr wie folgt erhoben:

- a) ein Einzelgrab 43,70 Euro
- b) ein Doppelgrab 56,69 Euro
- c) eine Urnengrabstätte 29,07 Euro
- d) ein Urnengrabfach 56,14 Euro
- e) ein Viertel in der Memoriam-Grabstätte 75,07 Euro

(3) Soweit an Grabstätten in den Friedhöfen Fundamente angebracht sind, wird dafür beim Ersterwerb des Nutzungsrechtes einmalig zu den Grabgebühren bei einer Einzelgrabstätte mit einer Breite von 1,10 m 176,93 € und bei einer Doppelgrabstätte bis zu einer Breite von 2,20 m 272,20 € erhoben.

(4) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des jeweiligen Leichenhauses beträgt 110,89 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1.	Schriftliche Auskünfte	10,00 Euro
2.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen (= Grabmalgenehmigungsgebühr)	25,00 Euro
3.	Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	25,00 Euro
4.	Ersterteilung, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechtes (=Verwaltungsgebühr) einschl. dem Ausstellen einer Graburkunde	30,00 Euro
5.	Gebühr für die Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	50,00 Euro
6.	Verlegung des Bestattungstermins	25,00 Euro

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes 89362 Offingen vom 01. August 2012 außer Kraft.

Offingen, den 28. April 2020
Markt 89362 Offingen

Gez. Thomas Wörz (Siegel)
Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 28. April 2020 zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20. März 2014

Der Marktgemeinderat Offingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

- 2. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20. März 2014

Die Änderungssatzungen wurde am 28. April 2020 ausgefertigt; der Satzungstext wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderungssatzung tritt zum 01. Juni 2020 in Kraft.

Offingen, 28. April 2020
 Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Gez. Brigitte Fischer
 Brigitte Fischer
 Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

2. Änderungssatzung vom 28. April 2020 zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20. März 2014

Der Markt 89362 Offingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

2. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20. März 2014

§ 1

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz des Marktes 89362 Offingen für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Kostenersätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	14 Jahren	3,31 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25 Jahren	2,49 Euro
ein HLF 20	25 Jahren	6,55 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	5,07 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	2,91 Euro
ein Versorgungs-LKW	25 Jahren	6,94 Euro
ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahren	2,83 Euro
ein Transporter/Pritschenwagen	10 Jahren	1,64 Euro
ein Anhänger	15 Jahren	1,65 Euro
ein Mehrzweckboot	25 Jahren	0 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	29,21 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	42,03 Euro
ein HLF 20	125,15 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	88,76 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	58,66 Euro
ein Versorgungs-LKW	132,65 Euro
ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 Euro
ein Transporter/Pritschenwagen	7,81 Euro
ein Anhänger	5,48 Euro
ein Mehrzweckboot	25,32 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (der gemeindliche Eigenanteil von 10 % ist bereits berücksichtigt): **33,00 Euro**

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden die Stundensätze nach § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben, soweit kein Lohnkostensatz: **16,50 Euro**
 Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

Offingen, 28. April 2020
 Markt 89362 Offingen

gez. Thomas Wörz (Siegel)

Thomas Wörz
 Erster Bürgermeister

Donautal-Radelspaß macht 2020 eine Pause Schwabens größter Freizeitradeltag wird auf 2021 verschoben

Der Donautal-Radelspaß ist das Radlerhighlight in Bayerisch-Schwaben und lockt seit 15 Jahren jährlich tausende Radler aus nah und fern ins Schwäbische Donautal. Hunderte Ehrenamtliche und freiwillige Feuerwehren sind dabei im Einsatz, um den Teilnehmern einen einmaligen Genussradeltag zu ermöglichen. Die Vorbereitungen beim Veranstalter Donautal-Aktiv e.V. und den vielen Beteiligten in den Streckenorten sind bereits angelaufen. Zwischenzeitlich gibt es jedoch einen Beschluss der Bundesregierung, dass bis mindestens 31. August 2020 keine Großveranstaltungen durchgeführt werden dürfen. Aktuell ist noch unklar, ob diese Maßnahme auch über der 31.08.2020 hinaus verlängert wird, was durchaus möglich ist. Vor Kurzem ist nun die Entscheidung über den Radelspaß 2020 gefallen.

Wertingen bleibt auch 2021 Gastgeber

Nach Rücksprache mit Landrat Schrell und der Stadt Wertingen wurde entschieden, den Radelspaß zu verlegen. Ein Termin wurde bereits fixiert. 2021 findet der 16. Donautal-Radelspaß am 11. und 12. September in und um Wertingen statt. Die Verschiebung des Radelspaßes hat auch einen kleinen positiven Nebeneffekt. Denn Hauptsponsor erdgas schwaben unterstützt mit den nicht eingesetzten Sponsoring-Mitteln nun Hilfsprojekte in Zusammenhang mit Corona. Radelspaß-Fans sollten den neuen Termin bereits vormerken und in ihrem Umfeld kommunizieren. Denn am 11. und 12. September 2021 heißt es wieder: Es ist Radelspaß im Donautal! Donautal-Aktiv und die Stadt Wertingen freuen sich auf viele gut gelaunte und vor allem gesunde Radler.

Streitel Yvonne
 Bächingen, den 2020-04-28/ys
 Donautal-Aktiv Team

AMTSBLATT

des Marktes
Offingen



Internet: www.offingen.de • E-Mail: rathaus@offingen.de

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinden Offingen und Gundremmingen sind stets im Teil "Amtliche Bekanntmachungen der VGem. Offingen" zu finden.

**Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,**

die aktuelle Wetterlage gibt der Natur jahreszeitbedingt einen kräftigen Schub. Die Vegetation ist in allen Bereichen deutlich zu sehen. Dadurch sehen wir als Verkehrsteilnehmer immer weniger die schwächeren Verkehrsteilnehmer auf unseren Straßen.

Bitte passen Sie deshalb Ihre Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen an, überschreiten Sie die zulässige Geschwindigkeit auf unseren Straßen nicht und achten Sie verstärkt auf Kinder, Seniorinnen und Senioren.

Mit besten Grüßen
Ihr
Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

Schulnachrichten

Dominikus-Zimmermann-Realschule Günzburg

Schulanmeldung für die 5. Jgst.

Online-Anmeldung ab sofort bis einschließlich Freitag, 22. Mai 2020

Die Schuleinschreibung wird aufgrund der aktuellen Lage dieses Jahr kontaktlos abgewickelt.

- Bitte füllen Sie die **Online-Anmeldung** über unsere Homepage aus.
- Drucken Sie **alle Unterlagen** aus und **unterschreiben** Sie diese.
- Fügen Sie **das Übertrittszeugnis im Original, die Kopie der Geburtsurkunde**/ ggf. Sorgerechtsbeschluss bei.
- Lassen Sie uns **alle Unterlagen** auf dem **Postweg** oder durch Einwurf in den **Schulbriefkasten** zukommen. Sicher berücksichtigen wir Wunschpartner in der Klasse Ihres Kindes.

Die Schulleitung und das Sekretariat stehen Ihnen bei Beratungsbedarf, Fragen und Problemen gerne **persönlich telefonisch** zur Verfügung.

Der Probeunterricht findet vom 26.05.2020 - 28.05.2020 statt.

Dominikus-Zimmermann-Realschule

Rebaystr. 9 - 89312 Günzburg - Tel. 08221/930490

Mail: schule@dzrs.de - Homepage: www.dzrs.de



Dossenberger-Gymnasium Günzburg

Offenes Europa-Gymnasium

Sprachliches und Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

Anmeldung online am Dossenberger-Gymnasium

Die Voranmeldung ist elektronisch ab sofort auf Schulantrag Online über unsere Schulhomepage www.dossenberger.de möglich.

Sie können auch gerne **persönlich** zur Anmeldung kommen:

**Am 18.5., 19.5. und 20.5. von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und am 22.5. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Sonnenbau
(ausgeschildert).**

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Einschreibung mit:

- Das Übertrittszeugnis im Original, die Geburtsurkunde, den Nachweis Marnerschutz und evtl. einen Sorgerechtsbeschluss.
- Bringen Sie auch die Anmeldebücher mit, falls Sie vorab die Online-Anmeldung auf unserer Homepage durchgeführt haben.

Wir haben alle Vorkehrungen getroffen, die im Zuge der Corona-Pandemie notwendig sind. Sollten Sie persönlich nicht kommen können oder wollen, kontaktieren Sie uns bitte per Telefon, per Email, per Fax oder per Post.

Die Schulleitung steht Ihnen an allen Tagen gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Interessierte Eltern und Schüler können sich einen Einblick in unser vielseitiges Schulleben verschaffen: Auf der Homepage zeigen Ihnen Dossischüler und -Lehrer in einem Imagefilm ihre Schule. Zusätzlich gibt es eine Foto-Slideshow, in der aktuelle Eindrücke vom Dossenberger-Gymnasium gezeigt werden und Lehrkräfte sich vorstellen.

Die gesamte Schulgemeinschaft würde sich sehr freuen, ihr Kind ab dem neuen Schuljahr am Dossenberger-Gymnasium begrüßen zu dürfen.

Am Südliche Burgfrieden 4, 89312 Günzburg, Telefon 08221/930440

E-Mail: verwaltung@dossenberger.de

Fundsache

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen wurde in dieser Woche folgender Gegenstand abgegeben:

Bargeldfund am 04.05.2020 - Fundort: Gelände Apotheke Offingen

Der Eigentümer wird gebeten, sich im Bürgeramt Offingen, Zimmer 2 oder telefonisch unter der Nummer 08224/9697-12 (Frau Brenner Maria/Frau Mayr Daniela) oder 08224/9697-13 (Frau Tophofen Petra) zu melden.

Kirchliche Nachrichten:

Pfarreiengemeinschaft Offingen

Offingen, Gundremmingen

mit Schnuttenbach,

Rettenbach mit Harthausen, Remshart

www.pg-offingen.de

Pfarrbüro Offingen: Tel. 08224 1809

Pfarrbüro Gundremmingen: Tel. 08224 7700

Gottesdienste

Nach sieben Wochen ohne öffentliche Gottesdienste ist es nun wieder möglich, in begrenztem Rahmen die Sonntagsmesse miteinander zu feiern. Viele Gläubige warten sehnsüchtig darauf. Uns wird aber schmerzlich bewusst werden, dass der Schutz der Gesundheit für die Gottesdienstbesucher eine Messfeier in gewohnter Weise nicht möglich macht. Die bayerischen Diözesen haben ein Schutzkonzept erarbeitet, das strenge Auflagen enthält. Der Apostolische Administrator unserer Diözese Dr. Bertram Meier rät uns, nicht gleich das volle Programm zu fahren, sondern Schritt für Schritt das gottesdienstliche Leben wieder zu beginnen. Das wollen wir beherzigen. Die Auflagen des Schutzkonzeptes und der Diözese Augsburg verlangen große Aufmerksamkeit, hohe Disziplin und starkes Verantwortungsbewusstsein von uns allen. Die Umsetzung dieser Auflagen für unsere Pfarreiengemeinschaft ist im Folgenden zusammengefasst. Bitte erschrecken Sie nicht vor der Vielzahl dieser Bestimmungen, die bis auf weiteres gelten. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen sorgfältig durch.

1. In unserer Pfarreiengemeinschaft wird die Hl. Messe **nur in der Pfarrkirche St. Georg in Offingen** gefeiert, weil es die größte Kirche ist und als einzige drei Türen hat.

2. Aufgrund der Abstandsregel von zwei Metern dürfen in der Regel **nur 59 Gläubige** an der Hl. Messe teilnehmen (Erhöhung der Teilnehmerzahl siehe Nr. 13) Die Empore darf leider nicht benutzt werden!

3. **Sie müssen sich zur Mitfeier der hl. Messe telefonisch anmelden!!!** Die Zeiten stehen am Ende dieser Bestimmungen. Nicht angemeldete Personen können nur eingelassen werden, wenn es noch freie Plätze gibt.



4. Sie dürfen nicht zur Messe kommen, wenn Sie erkältungsähnliche Symptome haben und sich krank fühlen oder unter Quarantäne stehen. Wenn Sie einer Risikogruppe angehören, also Vorerkrankungen haben, sollten Sie überlegen, ob Sie am Gottesdienst teilnehmen möchten.

5. Sie müssen Ihr Gotteslob selber mitbringen. Es werden aber nur wenige Lieder gesungen, die außerdem bekannt sind.

6. Sie müssen die Abstandsregel von zwei Metern einhalten!

7. Sie müssen vor dem Betreten der Kirche eine Mund- und Nasenbedeckung (Maske) anlegen und während des gesamten Gottesdienstes tragen!

8. Es gibt nur einen Eingang zur Kirche: die kleine Tür auf der Südseite neben der Sakristei. Die zwei hinteren Türen sind ausschließlich Ausgänge.

9. Auf dem Boden vor der Eingangstüre im Freien und in der Kirche sind Markierungen im Abstand von zwei Metern angebracht.

10. Am Eingang beim rechten Seitenaltar befindet sich ein sensorgesteuerter Desinfektionsspender für die Hände, den Sie beim Betreten benutzen müssen.

11. In jeder zweiten Bank dürfen nur zwei Personen sitzen.

12. Ausnahme: Ehepaare, Familien, oder Personen, die im selben Haushalt wohnen, müssen die Abstandsregel zueinander nicht einhalten. Wenn aus einem Haushalt drei oder mehr Personen kommen, dürfen diese zusammen in einer Bank sitzen. Die Teilnehmerzahl kann und darf sich dadurch erhöhen.

13. Die Plätze in der Kirche sind markiert und mit Zahlen gekennzeichnet.

14. Es gibt keine freie Platzwahl in der Kirche!

15. Bitte füllen Sie die Kirche von hinten her auf. Das bedeutet: die erste Person, die die Kirche betritt, muss in der letzten Bank sitzen. Die weiteren füllen die Plätze von hinten nach vorne auf, so dass die letzte Person in der ersten Bank sitzt. Dadurch wird verhindert, dass Personen in gegensätzlicher Richtung im Gang aneinander vorbeigehen. Familien ab drei Personen sollen in den ersten drei belegbaren Bänken auf der rechten Seite Platz nehmen.

16. Das Verlassen der Kirche erfolgt über die beiden großen hinteren Türen.

17. Es werden Ordner/innen da sein, die Ihnen helfen, die Regeln einzuhalten. Bitte achten Sie auf deren Anweisungen und befolgen Sie diese, um einen reibungslosen Ablauf ohne Diskussionen oder gar Ärger zu ermöglichen.

18. Alle müssen mit Respekt und Verständnis miteinander umgehen. Das ist gelebte Nächstenliebe in dieser so außergewöhnlichen Zeit.

19. Wir beginnen mit zwei hl. Messen am kommenden Wochenende. Bei Bedarf kann das Angebot in der nächsten Woche auf drei hl. Messen erweitert werden.

20. Die hl. Kommunion darf vorerst nicht ausgeteilt werden.

21. Der Rosenkranz vor der hl. Messe darf nicht gebetet werden.

22. Bitte kommen Sie frühestens 20 Minuten vor der hl. Messe und stellen Sie sich bei den Markierungen an! Bitte kommen Sie nicht zu spät!

Nachdem die Regeln so umfangreich sind, hier eine ganz knappe Zusammenfassung:

1. Sie sind gesund
2. Anmeldung erforderlich!
3. Abstand einhalten!
4. Mund- und Nasenbedeckung (Maske) tragen!
5. Ordner/innen helfen Ihnen

Samstag, 9.5.

18.30 Uhr Offingen: Vorabendmesse

Sonntag, 10.5. 5. Sonntag der Osterzeit - Muttertag

10.00 Uhr Offingen: Pfarrgottesdienst

ANMELDUNG Telefon 968613

Freitag: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro in Offingen ist **ab 12.5.** wieder geöffnet zu den gewohnten Öffnungszeiten. Das Büro in Gundremmingen bleibt geschlossen! Kommen Sie bitte nur in dringenden Fällen. Alles, was telefonisch erledigt werden

kann, soll auf diesem Wege erfolgen. Sie müssen beim Betreten des Pfarrhauses eine Mund- und Nasenbedeckung (Maske) tragen und Abstand halten. Ein Desinfektionsspender steht bereit.

Anmeldung für die Gottesdienste am **16./17.5.** im Pfarrbüro ab 12.5. (Tel. 1809).

Kinderkirche Gundremmingen

Liebe Kinder, liebe Familien!

Leider ist es noch nicht möglich,

zusammen Kindergottesdienst zu feiern.

Daher haben wir uns für euch etwas Besonderes überlegt.

Es ist ein **Stationenweg** entstanden, ausgehend von der Franziskuskapelle entlang am Hirschbach, den ihr als Familie gehen könnt. Auf dem Weg erwarten euch besondere Aufgaben und es gibt vieles zu entdecken!

Der Start ist in der Franziskuskapelle. Dort liegt für euch ein Heft zum Mitnehmen aus. Darin findet ihr eine Wegbeschreibung und alle Hinweise.

Macht euch mit Franziskus auf den Weg!

Wir wünschen euch dabei viel Freude!

Euer Kinderkirchenteam



Gottesdienste in der

Versöhnerkirche in Offingen

Evang.-Luth. Pfarramt, Augsburgstr. 31, 89312 Günzburg

Pfarrer Friedrich Martin

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstag – Freitag von 8:30 – 12:30 Uhr

Tel.: 08221 / 64 79, Fax: 08221 / 2 18 08

E-mail: pfarramt.guenzburg@elkb.de

Evang.-Luth. Pfarramt II, Reichenberger Str. 8, 89312 Günzburg

Pfarrer Alexander Bauer

Tel.: 08221 / 47 34, Fax: 08221 / 2 10 99



Termine vom 09.05.20 bis 15.05.20

Sonntag, 10.05. Cantate

09.00 Uhr **Weiterhin abgesagt: Gottesdienst**

Pfarrerin Ulrike Berlin

Kapelle im Kreiskrankenhaus Günzburg

09.00 Uhr **Gottesdienst**

Pfarrer Friedrich Martin

Evang. Versöhnerkirche Offingen

10.00 Uhr **Gottesdienst**

Vikarin Miriam Pieczyk

Evang. Auferstehungskirche Günzburg

10.15 Uhr **Gottesdienst**

Pfarrer Friedrich Martin

Alois-Kober-Grundschule Großkötz

11.00 Uhr (Bei Bedarf zusätzlicher) **Gottesdienst**

Vikarin Miriam Pieczyk

Evang. Auferstehungskirche Günzburg

11.15 Uhr **Weiterhin abgesagt: Kindersonntag**

Pfarrer Alexander Bauer und Team

Evang. Gemeindehaus Günzburg

CSU

Ortsverband Offingen



Bericht aus dem Marktgemeinderat

Am Montag, dem 4. Mai 2020 fand unter Beachtung der Corona-Regeln in der Mindelhalle die konstituierende Sitzung des Offinger Marktgemeinderats statt. Gern berichten wir als CSU. Wir werden mit den Freien Wählern Schnuttenbach (FWVS) zusammenarbeiten. Fraktionsvorsitzender ist Dr. Frank J. Reuther. Er wird von Dr. Rüdiger Zischak vertreten. Freie Wähler (FW) und Junge Bürger (JB) Offingen haben sich ebenso zusammengetan, wie SPD und Grüne. Als zweiter Bürgermeister wurde Florian Hauptelthofer (JB) bestätigt. Als dritten Bürgermeister hatten CSU und FWVS Georg Bader vorgeschlagen. Gewählt wurde die von FW, JB, SPD und Grünen vorgeschlagene bisherige Amtsinhaberin Maria-Luise Eberle. Im Haupt- und Finanzausschuss vertreten CSU und FWVS Maria-Luise Eberle, Dr. Frank J. Reuther und Georg Bader, im Bau- und Umweltausschuss Karsten

Feil Dr. Frank J. Reuther und Georg Bader, im Rechnungsprüfungsausschuss Dr. Frank J. Reuther, Dr. Rüdiger Zischak und Georg Bader, in der Gemeinschaftsversammlung Karsten Feil und Maria-Luise Eberle und im Abwasserverband Dr. Rüdiger Zischak und Christian Zahler. Christian Zahler wird auch in den Rechterausschuss entsandt. Die CSU Offingen wird drei der fünf Referenten stellen. Karsten Feil gewann die Wahl klar gegen Kurt Schweizer als Energie- und Umweltreferent. Behindertenreferent wurde Dr. Frank J. Reuther. Auf Antrag von CSU und FWVS wurde ein Kulturreferent neu eingerichtet. Gewählt wurde für dieses Amt Sabine Nemetz als Offinger Bürgerin. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Offingerinnen und Offingern sowie den Schuttenbacherinnen und Schnuttenbachern nochmals für die Wahl bedanken.

Wir freuen uns, uns für Sie kommunalpolitisch einsetzen zu dürfen.

AMTSBLATT

der Gemeinde
Gundremmingen



Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinden Offingen und Gundremmingen sind stets im Teil "Amtliche Bekanntmachungen der VGem. Offingen" zu finden.

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus aufgrund Corona geschlossen

Amtsstunden im Rathaus und wichtige Telefonnummern
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 10.00 Uhr, Donnerstag von 16.00 bis 18:30 Uhr
Achtung bitte telefonisch oder per Mail!

Gemeinde: 9680-0, 9680-11 (Bürgermeister)
9680-13 (Vorzimmer) 9680-12 (Bauhofleiter)

Fax: 9680-20

E-Mail: Rathaus@gundremmingen.de

Bauhof: In der Bachstraße: 1218

Fax: 967781

E-Mail: bauhof@gemeinde.gundremmingen.de

Feuerwehrgerätehaus: 8045771

Grundschule: Leiterin: 9680-50, Klasse 1: 9680-51,
Klasse 2: 9680-53, Klasse 3: 9680-54,
Klasse 4: 9680-56,
Turnhalle: 9680-58, Werkraum: 9680-57
9680-60

Fax: 9680-60

E-Mail Schulleitung: gs@gundremmingen.de

Internet: <http://www.gundremmingen.de/schule>

vhs
Die Volkshochschulen

Kindergarten: Tel.: 08224/804620 oder
<http://www.vhs-guenzburg.de/Gundremmingen>
Leiterin: 9680-31, Gruppe 1: 9680-32,
Gruppe 2: 9680-33, Gruppe 3: 9680-34

E-Mail: kindergarten@gundremmingen.de

Kulturzentrum großer Musiksaal: 9680-71,
kleiner Musiksaal: 9680-72, Foyer: 9680-73

Dorflädle Gundremmingen

Tel.Nr. 8003948

Öffnungszeiten: Mo. - Fr., 6.00 - 19.00; Sa., 6.00 - 12.00

Museum Gundremmingen geschlossen!

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Ganzjährig samstags von 13.30 bis 15.30 Uhr

Wertstoffe sowie Grüngut, Baum- und Strauchschnitt

Zusätzlich von April bis September Mittwoch von 18.00 bis 19.00 Uhr

Oktober mittwochs von 17.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Spielplatz an der Kirchstraße geschlossen!

Senioren helfen Senioren „Wir für uns“

Tel. 08221 930 1792, www.wirfueruns-gz.bayern

Montag, 14:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN

VdK-OV Offingen

Die 4-tägige Reise in die Steiermark v. 17. - 20.6.2020 wird wegen der aktuellen Corona-Pandemie storniert.

Ich hoffe, dass wir eventuell im nächsten Jahr diese Reise durchführen können.

Blieben Sie alle gesund und weiterhin alles Gute.

Maria-Luise Eberle
VdK - OV



Gemeinde 89355 Gundremmingen

Einladung

zu der am **Donnerstag, den 14.05.2020 um 19:30 Uhr**
Im Kulturzentrum Gundremmingen stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates Gundremmingen

Gundremmingen, 05.06.2020

Im Falle der Verhinderung wird um rechtzeitige Entschuldigung unter Angabe des Grundes bis spätestens vor Beginn der Sitzung gebeten.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 05.03.2020 und 07.05.2020
2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung
3. Bekanntgabe der im Freistellungsverfahren vorgelegten Bauanträge
 - 3.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf Flur-Nr. 151/73, Gemarkung Gundremmingen, Am Damm 11 in 89355 Gundremmingen
 - 3.2 Anbau einer bestehenden Lagerhalle mit Pultdach auf Flur-Nr. 338/1, Gemarkung Gundremmingen, Rathausplatz 1 in 89355 Gundremmingen
 - 3.3 Neubau einer Lagerhalle auf Flur-Nr. 390, Gemarkung Gundremmingen, Am Hirschbach in 89355 Gundremmingen
4. Bauanträge
 - 4.1 Bauantrag um Neubau eines Heizungsgebäudes auf Flur-Nr. 2361/6, Gemarkung Gundremmingen, Dr.-August-Weckesser-Str. 1 in 89335 Gundremmingen
 - 4.2 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Flur-Nr. 1228/11, Gemarkung Gundremmingen, An der Hühle 30 in 89355 Gundremmingen
5. Bauleitplanung „Bäckerei am Kreisverkehr“, Gemeinde Gundremmingen
 - 5.1 Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan
 - 5.2 Billigung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 - 5.3 Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1/§ 4 Abs. 1 BauGB
 - 5.4 Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bäckerei am Kreisverkehr“
 - 5.5 Billigung des Vorentwurfes der FNP-Änderung
 - 5.6 Auslegungsbeschluss zur FNP-Änderung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1/§ 4 Abs. 1 BauGB
6. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2021 - Vorstellung der wesentlichen Sachverhalte durch das Büro Wipflerplan
7. 2. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 06. 12.2013
8. Sonstiges

Der Sitzung schließt ein nichtöffentlicher Teil an.

Tobias Bühler
 Erster Bürgermeister

Fundsache**Eine schwarze Jacke mit roter Aufschrift.**

Diese können zu den gewohnten Öffnungszeiten, oder nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: 08224- 9680-13 im Rathaus Gundremmingen abgeholt werden.

Karola-Anna Vorreiter, Vorzimmer

Aktuelles aus der Nachbarschaft

Gemeinsam bewegen wir mehr
Frauenbund
 Aislingen • Baumgarten
 Rieder

Hallo liebe Mitglieder des Frauenbundes Aislingen - Baumgarten - Rieder.

Auch bei unseren Treffen sind wir von den Maßnahmen des Corona Virus stark betroffen. Aus diesem Grund sind wir leider gezwungen unsere vorgesehen Termine bis auf weiteres auszusetzen.

Den Frauen, die im April und in den kommenden Wochen Geburtstag hatten und haben wünschen wir auf diesen Weg alles erdenklich Gute und vor allem Gesundheit!

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen in Gesundheit und ohne Abstandsregelungen und Mundschutz.

Bleibt Alle gesund!
 die Vorstandschaft

AKTIONS- ANGEBOT*Frühjahr 2020*

„Neue Farbe- neuer Glanz für Ihr Haus“


**Stuckateur
Knorr**

Stuckateur_knorr@aol.com

Fassadenanstrich mit **Mineralischer Qualitätsfarbe** von BRILLUX für 100qm: abkleben von Fenstern und Türen, Hochdruckreinigung, kleine Risse und Löcher schließen, Tiefengrund und zweimaliger Deckanstrich, sämtliches Material, Gerüststellung,

An- und Abfahrten und Arbeitslöhne sind im Gesamtpreis enthalten **Nur Jetzt: 1.899,- €**

SAUBER, SCHNELL und PREISWERT!*Sie kennen uns nicht? Fragen Sie mal Ihren Nachbarn*

Firma Knorr Stuckateur, im Schwenksbrunnen 9, 73463 Westhausen

ANGEBOT noch gültig bis 31.07.2020

Tel. 07363/9546 525

WUNDERVOLLE TAGE BEGINNEN MIT GUTEM SCHLAF

Matratzen, Bettgestelle, Zudecken, Kissen und vieles mehr vom Profi.

Wer auf ein gutes Bett bedacht,
 gibt auf den Namen Deisler Acht.

Untere Vorstadt 1, 89423 Gundelfingen

www.betten-deisler.de


DEISLER
Seit 1912

TEL: 09073-7302

Herzlich Willkommen**www.kaeseversand24.de**

WOCHENENDANGEBOTE GÜLTIG AM 08./09.05.2020

CEVAPCICI	100 g	-,89
GYROS	100 g	-,89
FRÜHSTÜCKSFLEISCH	100 g	-,79
ROTE u. WEISSE GRILLWÜRSTE	100 g	-,99

IHR METZGEREI-BRENNER-TEAM
BERGSTRASSE 8 • 89364 RETTENBACH • TEL. 08224/1504

SUNNEN-METZGEREI

89423 Gundelfingen, Hauptstr. 54, Tel. 09073-3888 Fax. 09073-3867

Wochen-Angebot gültig vom 07. - 13.05.2020

Angus-Tafelspitz - auch zum Grillen	100g	1,59 €
Schweinefilet vom Strohschwein	100g	1,69 €
Rohe Grillwürste - versch. Sorten	100g	0,99 €
Spargelschinken	100 g	1,69 €

Tipp der Woche:

Das Beste zum Muttertag:
20 % Rabatt auf schönes Milchkalb-Fleisch



- Exklusiv-Verkauf von ANGUS-Rindfleisch •
aus eigener Zucht



Am 10. Mai ist Muttertag - höchste Zeit, der besten Mutter der Welt "danke" zu sagen!

An diesem Tag darf es etwas ganz besonderes sein:
entspannte Stunden bei einem köstlichen Essen!
Angebote zum Mitnehmen auf unserer Homepage.
Wir bitten um Vorbestellung.

Hauptstraße 56 • 89423 Gundelfingen • Tel: 09073 7334
www.sonne-gundelfingen.de

- 7 Tage Fleischverkauf bei uns im Gasthof •

Die schönsten Blumen, für die besten Mütter...

...gleich vorbestellen und stressfrei abholen!



Saisonale Sträuße | Hochzeitsfloristik
Dekoration | Trauerfloristik
Von-Riedheim-Straße 5
89364 Rettenbach
Tel.: 08224 / 96 81 993



www.blattwerk-rettenbach.de

SCARPA® Qualität und Tradition aus Italien!

NEU-ab sofort exklusiv bei Seeble in Gundelfingen!

z.B. Mojito Summer
weiches Leder (Damen+Herren)



z.B. Mescalito (Leder)
ideal für alle Outdoor-Aktivitäten



Wanderstiefel versch. Modelle
(Damen+Herren), hervorragende Passform
beste Qualität



z.B. Mojito (der Klassiker)
versch. Farben Damen+Herren



SCARPA®



UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo.- Fr.: 9:30 bis 18:30 Uhr
Samstag: 9:30 bis 14:00 Uhr

Sport+Mode
Wolfgang Seeble
Bahnhofstraße 3
89423 Gundelfingen
Tel: 09073/95800

INTERSPORT®
Seeble
Wir sind Dein Team!